

Bedingungen für die Nutzung der Sportstätten in Münster

1. Sportler/innen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion oder Personen, die aus persönlichem Anlass auf ein Testergebnis warten, haben keinen Zutritt zur Sportstätte.
2. Es dürfen maximal 30 Sportler/innen pro Gruppe miteinander Sport treiben. Der/Die Verantwortliche stellt sicher, dass jederzeit die Rückverfolgbarkeit der Anwesenden nach § 2a der Coronaschutzverordnung möglich ist.
3. Zu allen weiteren Personen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Dies gilt auch in Warteschlangen vor der Sportstätte.
4. In den Eingangsbereichen, Fluren, Toiletten und Umkleiden ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (=Alltagsmaske) verpflichtend vorgeschrieben. Bitte achten Sie jederzeit auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern.
5. Die Sportler/-innen beachten konsequent die derzeitigen Hygienevorschriften.
6. Vor und nach dem Sport bitte unbedingt die Hände gründlich waschen und ggf. desinfizieren.
7. Die genutzten Sportgeräte sind nach der Nutzung zu reinigen/desinfizieren.
8. Das Unterlegen großer, selbst mitgebrachter Handtücher ist obligatorisch.
9. Duschen und Umkleiden dürfen bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern genutzt werden. Es wird jedoch empfohlen, bereits in Sportkleidung zu erscheinen und die Sportstätte auch wieder in Sportkleidung zu verlassen.
10. Der/Die Verantwortliche stellt eine gute Durchlüftung der Halle sicher. Bitte vor und nach dem Sportbetrieb die Halle möglichst intensiv querlüften! Nach Möglichkeit bitte auch während des Sportbetriebes lüften.
11. Für etwaige Zuschauer ist eine Rückverfolgbarkeit nach § 2a CoronaSchVo durch den/die Verantwortliche sicherzustellen.
12. Nach Trainingsende verlassen Sie bitte umgehend und ohne weiteren Aufenthalt die Sportstätte und deren Umfeld.

Bitte tragen Sie durch Ihr verantwortliches Verhalten zu einer weiteren Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus bei!

Stand: 19. August 2020